

## Bundesbeschluss

betreffend

Bewilligung von Nachtragskrediten an den Bundesrath  
für das Jahr 1868.

(Vom 21. Dezember 1868.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 12. Dezember  
1868,

beschließt:

Es werden folgende Nachtragskredite für das Jahr 1868 bewilligt:

### Zweiter Abschnitt.

Budgetrubriken.

#### Allgemeine Verwaltungskosten.

	Fr.	Rp.
E. 1. c. Bundeskanzlei. Uebersetzungen . . . . .	1,700.	—

### Dritter Abschnitt.

#### Departement des Innern.

#### Allgemeine Ausgaben.

B. I. 4. Unvorhergesehenes . . . . .	32,000.	—
--------------------------------------	---------	---

### Vierter Abschnitt.

#### Postverwaltung.

C. I. A. 3. c. Gehalte und Vergütungen. Kurzbüreau,		
zweiter Sekretär . . . . .	Fr.	500
" " " 5. - Provisorische Aushilfe . . . . .	"	800
Uebertrag	Fr.	1,300 33,700. —

Budgetrubriken.		Fr.	Sp.	Rp.
	Uebertrag	Fr. 1,300	33,700.	—
C. I. B. 4.	Kommiss der Kreispostdirektionen . . . . .	" 2,000		
" " C. —	Postbüreau . . . . .	" 28,000		
" " — —	Kommissäre und Reisekosten . . . . .	" 7,000		
" VII. — —	Transportkosten . . . . .	" 250,000		
" IX. — —	Verchiedenes . . . . .	" 15,300		
		<hr/>	303,600.	—

### Telegraphenverwaltung.

D. I. — —	Gehalte und Vergütungen	Fr. 20,000		
" III. — —	Büreaukosten . . . . .	" 9,000		
		<hr/>	29,000.	—

### Laboratorium.

L. I. — —	Verwaltungskosten . . . . .	Fr. 1,500		
" II. a. —	Löhnungen . . . . .	" 20,700		
" " b. —	Rohmaterial . . . . .	" 592,300		
" " c. —	Unkosten . . . . .	" 26,500		
" III. — —	Inventarananschaffung . . . . .	" 5,000		
" IV. — —	Zins des Betriebskapitals . . . . .	" 4,000		
		<hr/>	Fr. 650,000	
- - -	Transportkosten für Infanteriemunition . . . . .	" 17,000		
		<hr/>	667,000.	—

### Patronenhülsenfabrike in Thun.

- - -	Bau- und Einrichtungskosten . . . . .	48,759.	88	
-------	---------------------------------------	---------	----	--

Total der Nachtragskredite Fr. 1,082,059. 88

### P o s t u l a t.

Die Kosten des Transports aller Munition aus den eidgenössischen Laboratorien an die Kantone sind in Zukunft vom Bunde zu tragen.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 18. Dezember 1868.

Der Präsident: **Nepli.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,  
Bern, den 21. Dezember 1868.

Der Präsident: **S. Kaiser.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:  
Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.  
Bern, den 23. Dezember 1868.

Der Bundespräsident: **Dr. J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

## Bundesbeschluss

zum

Budget für das Jahr 1869.

(Vom 22. Dezember 1868.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Prüfung des Budgets für das Jahr 1869, nebst Botschaft  
des Bundesrathes vom 6. November 1868,

beschließt:

### Allgemeines.

1. Der Bundesbeschluss vom 17. Dezember 1864 \*), durch welchen  
der Bundesrath eingeladen wurde, den Voranschlag nebst der denselben

\*) Siehe eidg. Gesefsammlung, Band VIII, Seite 197, Ziff. 16.

## **Bundesbeschluß betreffend Bewilligung von Nachtragskrediten an den Bundesrath für das Jahr 1868. (Vom 21. Dezember 1868.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.01.1869
Date	
Data	
Seite	4-6
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 023

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.